

*Arbeitsrecht**268/ME*

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, GESUNDHEIT UND SOZIALES
Zentral-Arbeitsinspektorat

1020 Wien, den 10. Juni 1998

DVR: 0017001

Praterstraße 31

Telefon (01) 711 00

Telefax 71100/2190

Auskunft:

Dr. Renate NOVAK

Klappe: 6283 Durchwahl

Zl. 61.130/11-3/98

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 1010 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 47/1997, geändert wird; Begutachtungsverfahren.

GesetzesentwurfZl. 63 GE/1998Datum 18. 6. 1998Verteilt 19. 6. 98. 89.

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare des Entwurfes eines Bundesgesetzes, mit dem das ArbeitnehmerInnen-schutzgesetz - ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 47/1997, geändert wird, samt Erläuterungen und Textgegenüberstellung zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

Als Frist für die Abgabe einer Stellungnahme im allgemeinen Begutachtungsverfahren wurde der **31. Juli 1998** festgelegt. Die gesetzlichen Interessenvertretungen und die Ämter der Landesregierungen wurden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahmen unmittelbar dem Präsidium des Nationalrates zu übersenden.

Anlagen

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Bundesministerin:

S z y m a n s k i

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Werdreich

Anlage 1 zu Zl. 61.130/11-3/98**ENTWURF**

Bundesgesetz, mit dem das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz und Artikel VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 450/1994 geändert wird:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I**Änderung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes**

Das ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl.Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/1997, wird geändert wie folgt:

1. § 2 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jene natürliche oder juristische Person, die Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer ist.“

2. In § 2 Abs. 3 wird nach dem 1. Satz eingefügt:

„Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte.“

3. Nach § 58 wird folgender § 58a eingefügt:

„§ 58a. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß sich alle Arbeitnehmer auf Wunsch einer regelmäßigen geeigneten Überwachung der Gesundheit je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch Arbeitsmediziner unterziehen können. Die Regelungen über besondere Eignungs- und Folgeuntersuchungen bleiben unberührt.“

4. § 73 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums entfällt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beistellung des Hilfspersonals, der Ausstattung und der Mittel. Bei Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte entfällt diese Verpflichtung der Arbeitgeber insoweit, als die externen Sicherheitsfachkräfte nachweislich das erforderliche Hilfspersonal, die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Mittel beistellen.“

5. § 75 lautet:

„§ 75. (1) Für den Betrieb eines sicherheitstechnischen Zentrums im Sinne dieses Bundesgesetzes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Im Zentrum müssen mindestens zwei vollzeitbeschäftigte Sicherheitsfachkräfte beschäftigt werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen.
2. Im Zentrum muß das erforderliche Fach- und Hilfspersonal beschäftigt werden.
3. Im Zentrum müssen die für eine ordnungsgemäße sicherheitstechnische Betreuung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mittel vorhanden sein.

(2) Der Betreiber eines sicherheitstechnischen Zentrums hat dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden:

1. spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebes eines Zentrums: Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme, Name des Leiters, Anschrift und Telefonnummer des Zentrums,
2. nach Aufnahme des Betriebes: allfällige Änderungen der Angaben nach Z 1,
3. die allfällige Beendigung der Tätigkeit des Zentrums.

(3) Das Arbeitsinspektorat hat aufgrund der Meldung nach Abs. 2 Z 1 zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen und der zuständigen Arbeiterkammer Gelegenheit zu geben, an dieser Überprüfung teilzunehmen. Ergibt die Überprüfung, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, hat das Arbeitsinspektorat den Betreiber schriftlich zur Behebung der Mängel vor Aufnahme des Betriebs des Zentrums aufzufordern. Eine Ablichtung dieses Schreibens ist der Arbeiterkammer zu übermitteln. Wird ein sicherheitstechnisches Zentrum betrieben, ohne die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu erfüllen, hat das Arbeitsinspektorat Strafanzeige wegen Übertretung im Sinne des § 130 Abs. 6 Z 1 an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. § 9 Abs. 4 und 5 sowie §§ 11 und 13 des Arbeitsinspektiongesetzes (ArbIG), BGBl.Nr. 27/1993, gelten sinngemäß.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jährlich eine Liste der sicherheitstechnischen Zentren zu erstellen und sie den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie auf Anfrage auch sonstigen Personen zu übermitteln. Diese Liste hat zu enthalten: Namen der Betreiber, Namen der Leiter, Anschriften und Telefonnummern der Zentren. In diese Liste sind alle sicherheitstechnischen Zentren aufzunehmen, die eine Meldung nach Abs. 2 Z 1 erstattet haben und bei denen

die Prüfung gemäß Abs. 3 ergeben hat, daß sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen. Erfolgt eine rechtskräftige Bestrafung im Sinne des § 130 Abs. 6 Z 1, so ist das betreffende Zentrum aus der Liste zu streichen.“

6. § 77 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mindesteinsatzzeit beträgt je nach der Anzahl der Arbeitnehmer pro Kalenderjahr:

Anzahl der Arbeitnehmer:	Stunden:
51 bis 60	56
61 bis 70	66
71 bis 80	76
81 bis 90	86
91 bis 100	96
101 bis 150	126“

7. § 77 Abs. 5 lautet:

„(5) Die jährliche Mindesteinsatzzeit ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse aufzuteilen. Jeder Teil muß mindestens vier Stunden betragen. Auf jedes Kalendervierteljahr muß mindestens ein Achtel der jährlichen Mindesteinsatzzeit entfallen.“

8. § 78 samt Überschrift lautet:

**„Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung
in Arbeitsstätten mit bis 50 Arbeitnehmern**

§ 78. (1) Die sicherheitstechnische Betreuung in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, kann erfolgen:

1. durch Bestellung von Sicherheitsfachkräften gemäß § 73 oder
2. durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 78a, sofern der Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Arbeitgeber können selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen, wenn sie regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 74 nachweisen.

(3) Weiters können Arbeitgeber selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen, wenn sie regelmäßig nicht mehr als 25 Arbeitnehmer beschäftigen und ihnen der zuständige Träger der Unfallversicherung bescheinigt, daß sie über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die jeweilige Arbeitsstätte verfügen. Diese Kenntnisse müssen insbesondere die Grundsätze der Organisation und der Methoden des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes, der Ergonomie, der Sicherheit von Arbeitssystemen, der Schadstoffe sowie der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren umfassen. Voraussetzung für die Bescheinigung ist die Vorlage von Ausbildungsnachweisen und die Ablegung einer den Richtlinien des zuständigen Trägers der Unfallversicherung entsprechenden Prüfung. Die Prüfung muß bei einer Ausbildungseinrichtung, die eine nach der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995, anerkannte Fachausbildung durchführt, abgelegt werden.

(4) Ist Arbeitgeber eine juristische Person, so gilt als Arbeitgeber im Sinne der Abs. 2 und 3, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(5) Die arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, kann erfolgen:

1. durch Bestellung von Arbeitsmedizinern gemäß § 79 oder
2. durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 78a, sofern der Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt.

(6) Die Arbeitgeber haben die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane, sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet, alle Arbeitnehmer, von ihrer Absicht, für eine Arbeitsstätte ein Präventionszentrum in Anspruch zu nehmen, zu informieren und mit ihnen darüber zu beraten.

(7) Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat in Form regelmäßiger, nach Möglichkeit gemeinsamer Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und einen Arbeitsmediziner in bezug auf alle Gesichtspunkte von Sicherheit und Gesundheitsschutz, die die Arbeit in der Arbeitsstätte und auf allen dazugehörigen Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen betreffen, zu erfolgen:

1. mindestens einmal in zwei Kalenderjahren, wenn in der Arbeitsstätte regelmäßig 1 bis zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden,
2. mindestens einmal im Kalenderjahr, wenn in der Arbeitsstätte regelmäßig 11 bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(8) Darüber hinaus haben die Arbeitgeber weitere Begehungen je nach Erfordernis zu veranlassen. Erfolgt aus Anlaß der in §§ 76 Abs. 3 und 81 Abs. 3 genannten Fälle eine Begehung in bezug auf alle Gesichtspunkte

von Sicherheit und Gesundheitsschutz, gilt diese Begehung als Begehung nach Abs. 7.

(9) Arbeitgeber haben bei Begehungen nach Abs. 7 und 8 dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit alle Arbeitnehmer anwesend sind, soweit sie nicht durch Urlaub, Krankenstand oder sonstige wichtige persönliche Gründe oder zwingende betriebliche Gründe verhindert sind.

(10) Arbeitnehmer, die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nach Abs. 1 bis 3, 5 und 7 jener Arbeitsstätte zuzurechnen, der sie organisatorisch zugehören, im Zweifel dem Unternehmenssitz. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer auf Baustellen, für die eine gesonderte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nach den §§ 77 und 82 eingerichtet ist."

9. Nach § 78 wird folgender § 78a samt Überschrift eingefügt:

„Präventionszentren der Unfallversicherungsträger

§ 78a. (1) Für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat der zuständige Träger der Unfallversicherung Präventionszentren einzurichten. Diesen Präventionszentren müssen Sicherheitsfachkräfte mit den Fachkenntnissen nach § 74 und Arbeitsmediziner mit der Ausbildung nach § 79 Abs. 2, das erforderliche Fach- und Hilfspersonal und die zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stehen. Der zuständige Träger der Unfallversicherung hat sich dabei auch externer Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Zentren zu bedienen, die die Betreuungsleistungen in seinem Auftrag zu erbringen haben.

(2) Die Präventionszentren haben Verlangen der Arbeitgeber auf Begehung und Betreuung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit so bald als möglich, bei Gefahr im Verzug unverzüglich, nachzukommen und darüber hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen den Arbeitgebern von sich aus die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern anzubieten.

(3) Nimmt der Arbeitgeber ein Präventionszentrum in Anspruch, sind die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane, sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet, alle Arbeitnehmer, berechtigt, direkt beim zuständigen Unfallversicherungsträger Auskunftserteilung, Beratung und Zusammenarbeit und erforderlichenfalls Begehungen durch ein Präventionszentrum zu verlangen. Abs. 2 erster Halbsatz gilt sinngemäß.

(4) Die §§ 76 Abs. 1 bis 3, 81 Abs. 1 bis 3, 84 Abs. 1 und 4, 85 Abs. 1 und 3 und 86 gelten sinngemäß.

(5) Das Präventionszentrum hat nach jeder Begehung dem Arbeitgeber allfällige Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, allenfalls unter Bekanntgabe einer Dringlichkeitsreihung, schriftlich bekanntzugeben. Der Arbeitgeber hat diese Verbesserungsvorschläge sowie sonstige vom Präventionszentrum übermittelte Informationen und Unterlagen den Belegschaftsorganen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln. Wenn keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, sind die Verbesserungsvorschläge des Präventionszentrums sowie allfällige sonstige Informationen und Unterlagen an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme durch die Arbeitnehmer aufzulegen. Der Arbeitgeber hat die Verbesserungsvorschläge bei der Festlegung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 zu berücksichtigen.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die Verkehrs-Arbeitsinspektion sind verpflichtet, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung für die Erfüllung der durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben mindestens einmal pro Kalenderjahr folgende Daten der von ihnen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfaßten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern zu übermitteln: Namen der Arbeitgeber, Wirtschaftszweigklassifikationen gemäß ÖNACE 1995, Anschriften der Arbeitsstätten. Der zuständige Träger der Unfallversicherung ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Verkehrs-Arbeitsinspektion mindestens einmal pro Kalenderjahr folgende Daten der von ihm erfaßten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern, für die ein Präventionszentrum in Anspruch genommen wird, zu übermitteln, soweit diese Arbeitsstätten in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen: Namen der Arbeitgeber, Wirtschaftszweigklassifikationen gemäß ÖNACE 1995, Anschriften der Arbeitsstätten und Angabe des Datums von Besichtigungen der Arbeitsstätten. Des weiteren hat der zuständige Träger der Unfallversicherung dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unter Berücksichtigung des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches einmal jährlich Namen und Anschriften jener externen Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren, die mit der Durchführung von Betreuungsleistungen gemäß Abs. 1 beauftragt wurden, zu übermitteln."

10. § 79 Abs. 1 Z 3 lautet:

„3. durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums."

11. § 80 lautet:

„§ 80. (1) Für den Betrieb eines arbeitsmedizinischen Zentrums im Sinne dieses Bundesgesetzes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die ärztliche Leitung des Zentrums muß einem Arzt übertragen sein, der über die erforderliche

Ausbildung verfügt und die arbeitsmedizinische Betreuung im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausübt.

2. Im Zentrum müssen weitere Ärzte beschäftigt werden, die über die erforderliche Ausbildung verfügen, sodaß gewährleistet ist, daß das Zentrum regelmäßig eine arbeitsmedizinische Betreuung im Ausmaß von mindestens 70 Stunden wöchentlich ausüben kann, wobei auf dieses Ausmaß nur die Einsatzzeit von Ärzten anzurechnen ist, die regelmäßig mindestens acht Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
3. Im Zentrum muß das erforderliche Fach- und Hilfspersonal beschäftigt werden.
4. Im Zentrum müssen die für eine ordnungsgemäße arbeitsmedizinische Betreuung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mittel vorhanden sein.

(2) Der Betreiber eines arbeitsmedizinischen Zentrums hat dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden:

1. spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebes eines Zentrums: Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme, Name des Leiters, Anschrift und Telefonnummer des Zentrums,
2. nach Aufnahme des Betriebes: allfällige Änderungen der Angaben nach Z 1,
3. die allfällige Beendigung der Tätigkeit des Zentrums.

(3) Das Arbeitsinspektorat hat aufgrund der Meldung nach Abs. 2 Z 1 zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen und der zuständigen Arbeiterkammer und der zuständigen Ärztekammer Gelegenheit zu geben, an dieser Überprüfung teilzunehmen. Ergibt die Überprüfung, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, hat das Arbeitsinspektorat den Betreiber schriftlich zur Behebung der Mängel vor Aufnahme des Betriebes des Zentrums aufzufordern. Eine Ablichtung dieses Schreibens ist der Arbeiterkammer und der Ärztekammer zu übermitteln. Wird ein arbeitsmedizinisches Zentrum betrieben, ohne die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu erfüllen, hat das Arbeitsinspektorat Strafanzeige wegen Übertretung im Sinne des § 130 Abs. 6 Z 2 an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. § 9 Abs. 4 und 5 sowie §§ 11 und 13 ArbIG, BGBl.Nr. 27/1993, gelten sinngemäß.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jährlich eine Liste der arbeitsmedizinischen Zentren zu erstellen und sie den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie auf Anfrage auch sonstigen Personen zu übermitteln. Diese Liste hat zu enthalten: Namen der Betreiber, Namen der Leiter, Anschriften und Telefonnummern der Zentren. In diese Liste sind alle arbeitsmedizinischen Zentren aufzunehmen, die eine Meldung nach Abs. 2 Z 1 erstattet haben und bei denen die Prüfung gemäß Abs. 3 ergeben hat, daß sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen. Erfolgt eine rechtskräftige Bestrafung im Sinne des § 130 Abs. 6 Z 2, so ist das betreffende Zentrum aus der Liste zu streichen.“

12. § 81 Abs. 5 entfällt.

13. § 82 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Mindesteinsatzzeit beträgt je nach der Anzahl der Arbeitnehmer pro Kalenderjahr:

Anzahl der Arbeitnehmer:	Stunden:
51 bis 60	37
61 bis 70	44
71 bis 80	50
81 bis 90	57
91 bis 100	64
101 bis 150	84“

14. § 82 Abs. 5 lautet:

„(5) Die jährliche Mindesteinsatzzeit ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse aufzuteilen. Jeder Teil muß mindestens drei Stunden betragen. Auf jedes Kalendervierteljahr muß mindestens ein Achtel der jährlichen Mindesteinsatzzeit entfallen.“

15. § 83 Abs. 3 lautet:

„(3) Arbeitgeber haben dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden:

1. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, die Namen und Einsatzzeiten der Präventivfachkräfte,
2. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, die Namen der Präventivfachkräfte, falls nicht ein Präventionszentrum gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 2 in Anspruch genommen wird,
3. Änderungen der gewählten Betreuungsform, jeden Wechsel der Präventivfachkräfte sowie wesentliche Änderungen der Einsatzzeit.“

16. § 83 Abs. 9 erster Satz lautet:

„(9) Weder die Bestellung von Präventivfachkräften noch die Inanspruchnahme eines Präventionszentrums enthebt die Arbeitgeber von ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften.“

17. Im § 89 Abs. 2 wird das Zitat „§ 80 Abs. 2“ durch das Zitat „§ 80 Abs. 1“ ersetzt.

18. § 90 lautet:

„§ 90. (1) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in Durchführung des 7. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte, die Durchführung der Fachausbildung und die Voraussetzungen für die Zulassung der Fachausbildung, wobei in der Verordnung Übergangsregelungen für die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits tätigen Sicherheitsfachkräfte vorzusehen sind;
2. das notwendige Fach- und Hilfspersonal für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner;
3. die Voraussetzungen für sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren;
4. die Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses, wobei sicherzustellen ist, daß die Anzahl der Mitglieder nach § 88 Abs. 3 Z 1 und 2 der Anzahl der Mitglieder nach § 88 Abs. 3 Z 5 und 6 entspricht;
5. die Entsendung von Vertretern in den zentralen Arbeitsschutzausschuß.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch Verordnung abweichend von § 77 Abs. 3 und 4 für bestimmte Tätigkeiten, die mit einer besonderen Unfallgefahr verbunden sind, höhere Mindesteinsatzzeiten der Sicherheitsfachkräfte und für Tätigkeiten, die mit besonders geringen Unfallgefahren verbunden sind, geringere Mindesteinsatzzeiten festzulegen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch Verordnung abweichend von § 82 Abs. 3 und 4 für bestimmte Tätigkeiten, die mit besonderen Gesundheitsgefahren verbunden sind, sowie für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig Nachtarbeit geleistet wird, höhere Mindesteinsatzzeiten der Arbeitsmediziner und für Tätigkeiten, die mit besonders geringen Gesundheitsgefahren verbunden sind, geringere Mindesteinsatzzeiten festzulegen, sobald gesicherte Erkenntnisse für entsprechend den Gesundheitsgefahren differenzierte Mindesteinsatzzeiten vorliegen.“

19. § 91 Abs. 1 lautet:

„(1) Zur Beratung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in grundsätzlichen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und zu seiner Information über Organisation und Tätigkeit der Präventionszentren der Träger der Unfallversicherung ist ein Arbeitnehmerschutzbeirat einzurichten.“

20. § 116 Abs. 3 lautet:

„(3) Für arbeitsmedizinische Zentren gilt folgendes:

1. Arbeitsmedizinische Zentren, die am 1. Jänner 1999 über eine aufrechte Ermächtigung gemäß § 22c Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes (ANSchG) oder über eine aufrechte Bewilligung gemäß § 80 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. XXX/1998 verfügen, sind in die Liste der arbeitsmedizinischen Zentren gemäß § 80 Abs. 4 aufzunehmen, sofern nicht Z 2 anzuwenden ist.
2. Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 1. Jänner 1999 anhängige Verwaltungsverfahren nach § 116 Abs. 3 Z 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. XXX/1998 sind einzustellen. Die vom Betreiber vorgelegten Nachweise sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat abzutreten und von diesem nach § 80 Abs. 3 zu behandeln.
3. Am 1. Jänner 1999 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales anhängige Verwaltungsverfahren zur Bewilligung eines arbeitsmedizinischen Zentrums gemäß § 80 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. XXX/1998 sind einzustellen. Der Antrag samt allfälligen vom Betreiber vorgelegten Nachweisen ist dem zuständigen Arbeitsinspektorat abzutreten und von diesem nach § 80 Abs. 3 zu behandeln.“

21. § 130 Abs. 1 Z 27 ist anzufügen:

„sofern kein Präventionszentrum gemäß § 78 Abs. 1 in Anspruch genommen wurde,“

22. In § 130 Abs. 1 wird nach Z 27 folgende Z 27a eingefügt:

„27a. die Verpflichtung zur Anforderung oder zur Beiziehung des von ihm in Anspruch genommenen Präventionszentrums des zuständigen Unfallversicherungsträgers verletzt oder diesem die erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt,“

23. § 130 Abs. 6 Z 1, 2 und 3 lauten:

- „1. ein sicherheitstechnisches Zentrum betreibt, ohne die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 zu erfüllen,
2. ein arbeitsmedizinisches Zentrum betreibt, ohne die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 1 zu erfüllen,
3. die Meldepflichten nach § 75 Abs. 2 oder § 80 Abs. 2 oder die Auskunftspflicht nach § 84 Abs. 4 verletzt.“

24. § 131 wird angefügt:

„(4) § 2 Abs. 1 und 3, § 58a, § 73 Abs. 5, § 77 Abs. 3 und 5, § 78, § 78a, § 79 Abs. 1 Z 3, § 82 Abs. 3 und 5, § 83 Abs. 3 und 9, § 90, § 91 Abs. 1, § 116 Abs. 3, § 130 Abs. 1 Z 27 und Z 27a, jeweils in der Fassung

BGBI. I Nr. XXXX/1998, treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

(5) §§ 75, 80 und 130 Abs. 6 Z 1, 2 und 3, jeweils in der Fassung BGBI. I Nr. XXXX/1998, treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(6) § 81 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft."

Artikel II

Artikel VI des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 450/1994 tritt mit 1. Jänner 1999 außer Kraft.

Vorblatt

Problem und Ziel:

Im Zuge der Vorbereitung der Regierungsvorlage zur Stammfassung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG wurde das spätere Bundesgesetz BGBl.Nr. 450/1994 um einen neuen Artikel VI ergänzt. Dieser Artikel sieht vor, daß zur Erfüllung der Verpflichtung der Einführung und regelmäßigen Durchführung arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Beratung für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, Beratungsdienste in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Träger der Unfallversicherung anzubieten sind.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Bestellung von Präventivfachkräften tritt für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig elf bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Jänner 1999 und für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Jänner 2000 in Kraft, weshalb die legislative und praktische Umsetzung von Artikel VI noch im Jahr 1998 erfolgen muß.

Ersatz der mit sehr hohem administrativem Aufwand verbundenen Bescheidverfahren für sicherheitstechnische und arbeitsmedizinischen Zentren durch praxisgerechtere, unbürokratische Regelungen.

Lösung:

Für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern sollen flexiblere, unbürokratische Betreuungsmodelle unter Berücksichtigung folgender Konzeption vorgesehen werden:

- Schaffung von „Präventionszentren“ der zuständigen Träger der Unfallversicherung;
- Gleichwertige Qualität der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung für alle Arbeitsstätten, unabhängig von der Arbeitnehmerzahl, unter entsprechender Qualitätssicherung;
- Regelmäßige Begehungen von Präventivfachkräften anstelle einer Mindesteinsatzzeit in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern in Form von Basisbetreuungen und zusätzlichen anlaßbezogenen Betreuungen (z.B. Arbeitsunfälle, neue Arbeitsverfahren, Einsatz neuer Arbeitsstoffe etc.);
- Aufrechterhaltung der Wahlmöglichkeit des Arbeitgebers, für die Bestellung eigener Präventivdienste zu sorgen;
- Neuregelung und Ausweitung des sog. „Unternehmermodells“.

Ersatz der Bescheidverfahren für sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren durch ein effizientes „MeldeSystem“ unter Sicherung der Qualität und der hohen Standards der Zentren.

Im wesentlichen der legislativen Umsetzung dieser Ziele dient der vorliegende Entwurf.

Alternativen:

keine

Kosten:

dem Bund erwachsen keine Kosten

EU-Konformität:

ist gegeben

Erläuterungen

Allgemeiner Teil:

Im Zuge der Vorbereitung der Regierungsvorlage zur Stammfassung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes - ASchG wurde das spätere Bundesgesetz BGBl.Nr. 450/1994 um einen neuen Artikel VI ergänzt. Dieser Artikel sieht vor, daß zur Erfüllung der Verpflichtung der Einführung und regelmäßigen Durchführung arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Beratung für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, Beratungsdienste in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Träger der Unfallversicherung anzubieten sind.

Die grundsätzliche Verpflichtung zur Bestellung von Präventivfachkräften tritt für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Jänner 2000 und für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig elf bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, mit 1. Jänner 1999 in Kraft, weshalb die legislative und praktische Umsetzung von Artikel VI noch im Jahr 1998 erfolgen bzw. in Angriff genommen werden muß.

Die Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales nahm daher Ende 1997 Sozialpartnerverhandlungen unter Einbindung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt - des im Geltungsbereich des ASchG nahezu ausschließlich zuständigen Trägers der Unfallversicherung - sowie der sonstigen beteiligten Träger und Institutionen auf. Einvernehmlich wurden folgende Eckpunkte eines Konzepts zur Umsetzung des Artikels VI entwickelt:

- Schaffung von „Präventionszentren“ der zuständigen Unfallversicherungsträger;
- Gleichwertige Qualität der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung für alle Arbeitsstätten, unabhängig von der Zahl der dort beschäftigten Arbeitnehmer, unter entsprechender Qualitätssicherung;
- Regelmäßige Begehungen von Präventivfachkräften anstelle einer Mindesteinsatzzeit in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern in Form von Basisbetreuungen und zusätzlich anlaßbezogenen Betreuungen (z.B. Arbeitsunfälle, neue Arbeitsverfahren, Einsatz neuer Arbeitsstoffe etc.);
- Aufrechterhaltung der Wahlmöglichkeit des Arbeitgebers, für die Bestellung eigener Präventivdienste zu sorgen;
- Neuregelung und Ausweitung des sog. „Unternehmermodells“.

Darüber hinaus wurden die im geltenden Recht vorgesehenen Bescheidverfahren für sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren, die zu einem sehr hohen Verwaltungsaufwand führen, im Sinne einer Aufgabenkritik und in Richtung auf den Entfall entbehrlicher Bürokratie einer Überprüfung unterzogen. Diese Regelungen sollen nunmehr zur Verwaltungseinfachung und zum weiteren Bürokratieabbau durch ein effizientes „Meldesystem“ unter Sicherung der Qualität und der hohen Standards der Zentren ersetzt werden.

Im wesentlichen der legislativen Umsetzung dieser Ziele dient der vorliegende Entwurf.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I:

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Die ausdrückliche Definition des Arbeitgeberbegriffs, auf die in der Stammfassung des ASchG aufgrund ausreichender Literatur und Judikatur - ebenso wie in den sonstigen Arbeitnehmerschutzvorschriften - verzichtet wurde, dient der Umsetzung des Artikel 3 lit b der Richtlinie 89/391/EWG und soll deshalb in den Gesetzestext aufgenommen werden, weil die EU-Kommission nach Prüfung der Umsetzung dieser Rahmenrichtlinie in Österreich die Aufnahme einer Arbeitgeberdefinition in das ASchG als unverzichtbar erachtet.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 3):

Die ausdrückliche Definition des Arbeitsstättenbegriffs entspricht § 1 Abs. 4 SVP-VO und dient lediglich der Klarstellung. Eine Arbeitsstätte ist in der Regel ein Gebäude, das von einem Unternehmen (Arbeitgeber) genutzt wird, z.B. eine gewerbliche Betriebsanlage, eine Krankenanstalt, ein Kraftwerk, eine Bankfiliale. Eine Arbeitsstätte kann aber auch aus mehreren Gebäuden bestehen. So gilt z.B. ein Betriebsgelände eines Unternehmens mit zwei Produktionshallen und einem Verwaltungsgebäude als eine Arbeitsstätte bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl. Mehrere Gebäude, die im räumlichen Zusammenhang stehen, sind ebenfalls als eine Arbeitsstätte anzusehen. Von einem „räumlichen Zusammenhang“ im Sinne dieser Regelung ist nur dann auszugehen, wenn es sich um einen „engen“ räumlichen Zusammenhang handelt, also z.B. um Gebäude auf direkt nebeneinander liegenden Grundstücken, und nicht etwa bereits dann, wenn sich Gebäude

nur in derselben Gemeinde befinden.

Zu Z 3 und 12 (§ 58a und § 81 Abs. 5):

§ 58a entspricht dem geltenden § 81 Abs. 5. Aus systematischen Gründen wäre diese Regelung jedoch bei den Arbeitgeberpflichten anzusiedeln, weil sie ohne Ausnahme für alle Arbeitgeber gilt.

Zu Z 4, 5, 10, 11, 17 und 20 (§ 73 Abs. 5, § 75, § 79 Abs. 1 Z 3, § 80, § 89 Abs. 2 und § 116 Abs. 3):

Die im geltenden Recht enthaltenen Genehmigungsbescheide für arbeitsmedizinische Zentren und Feststellungsbescheide für sicherheitstechnische Zentren haben und hätten einen exorbitant hohen Verwaltungsaufwand zur Folge, der aufgrund der Budgetsanierungsmaßnahmen der Bundesregierung, verbunden mit Personaleinsparungen in den Zentralstellen, im Sinne einer Aufgabenkritik und in Richtung auf den Entfall entbehrlicher Bürokratie einer Überprüfung unterzogen werden mußte.

Entsprechend dem Ergebnis dieser Überprüfung soll folgendes System die Qualität der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren in derselben Weise wie bisher durch bescheidmäßige Feststellungen sichern: Die Betreiber solcher Zentren haben vor der Aufnahme des Betriebs des Zentrums dem Arbeitsinspektorat darüber Meldung zu erstatten. Unmittelbar darauf erfolgt eine Kontrolle durch das zuständige Arbeitsinspektorat. Werden die gesetzlichen oder durch Verordnung festgelegten Anforderungen an die Zentren nicht oder noch nicht zur Gänze erfüllt, fordert das Arbeitsinspektorat den Betreiber dazu auf, noch vor Inbetriebnahme des Zentrums diese Mängel zu beheben. Geschieht dies nicht, ist unverzüglich mit Strafanzeige vorzugehen. Entsprechende Klarstellungen an die Arbeitsinspektorate werden zusätzlich im Erlaßweg erfolgen, um die Vorgangsweise der Arbeitsinspektorate, deren Meldungen an das Zentral-Arbeitsinspektorat im Zusammenhang mit den vom Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu erstellenden Listen etc. zu vereinheitlichen und entsprechend umzusetzen.

Dieses „Meldesystem“ sichert in Verbindung mit den Kontrollen dieser Zentren durch die Arbeitsinspektorate, mit den zwingend einzuhaltenden Regelungen der im Verordnungsweg festgelegten Anforderungen an arbeitsmedizinische und sicherheitstechnische Zentren und den für Verletzungen dieser Vorschriften vorgesehenen Strafbestimmungen die Qualität der Tätigkeit der Zentren in ebensolcher Weise wie im geltenden Recht. Dabei war auch zu berücksichtigen, daß gegenwärtig sogar bei Widerruf eines Bescheides die Weiterarbeit des Zentrums als „externe Präventivfachkraft“ nicht verhindert werden kann, weshalb den Bescheiden nach den Erfahrungen der Arbeitsinspektion praktisch keine vorbeugende Wirkung zukommt. Die erforderliche Information der interessierten Öffentlichkeit über jene Zentren, die die Voraussetzungen von Gesetz und Verordnung erfüllen, wird durch die mindestens einmal jährlich vom BMAGS zu erstellende Liste gewährleistet.

Das neue System erfordert auch die entsprechende Anpassung der Übergangsregelungen in § 116 Abs. 3.

Zu Z 6 und 13 (§ 77 Abs. 3 und § 82 Abs. 3):

Anstelle der im geltenden Recht für Arbeitsstätten, in denen mindestens 11 Arbeitnehmer regelmäßig beschäftigt sind, festgelegten verbindlichen Mindesteinsatzzeiten für die Präventivfachkräfte soll für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern – unter Anlehnung an die im geltenden § 78 für Kleinbetriebe vorgesehenen Regelungen – ein flexibleres Modell der sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Betreuung vorgesehen werden (Z 9).

Der vorgesehene Entfall der Mindesteinsatzzeiten für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, macht die in Z 6 und Z 12 vorgesehenen Änderungen notwendig (Festsetzung von Mindesteinsatzzeiten für Präventivfachkräfte erst ab einer Arbeitnehmerzahl von 51).

Zu Z 7 und 14 (§ 77 Abs. 5 und § 82 Abs. 5):

Die hier vorgesehenen Änderungen folgen gleichfalls aus dem Entfall verbindlicher Mindesteinsatzzeiten für Präventivfachkräfte für Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Arbeitnehmern (Aufteilung der Mindesteinsatzzeit innerhalb des Kalenderjahres).

Zu Z 8 (§ 78):

In § 78 sind die neuen Regelungen für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung von Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern zusammengefaßt, wobei der Arbeitgeber aus mehreren Betreuungsformen auswählen kann. Entscheidet sich der Arbeitgeber zumindest zum Teil – entweder für die sicherheitstechnische oder die arbeitsmedizinische Betreuung – für die Bestellung eigener Präventivfachkräfte, so kommen für deren Aufgaben und Tätigkeit, für die innerbetriebliche Zusammenarbeit, für die Pflichten des Arbeitgebers etc., zusätzlich zu § 78 auch alle bezughabenden Regelungen des 1. und 7. Abschnittes zum Tragen.

Abs. 1 ermöglicht dem Arbeitgeber, für die sicherheitstechnische Betreuung seiner Arbeitnehmer entweder Sicherheitsfachkräfte gemäß § 73 zu bestellen oder ein Präventionszentrum des zuständigen Trägers der Unfallversicherung kostenlos in Anspruch zu nehmen.

Abs. 2 und 3 erweitern das schon im geltenden Recht vorgesehene sog. „Unternehmermodell“ dahingehend, daß Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen selbst zur Gänze die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen können: Durch das „Unternehmermodell“ soll vor allem Arbeitgebern, die selbst im Betrieb mitarbeiten, die Möglichkeit zum Tätigwerden als Sicherheitsfachkräfte geboten werden.

Werden bis zu 50 Arbeitnehmer beschäftigt, können Arbeitgeber, die die nach § 74 erforderliche Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft absolviert haben, diese Aufgaben ohne Einschränkung übernehmen. Werden bis zu 25 Arbeitnehmer beschäftigt, benötigen die Arbeitgeber für die Realisierung des „Unternehmermodells“ nur speziell auf die jeweilige Arbeitsstätte bzw. Branche passende Kenntnisse in bezug auf Sicherheitstechnik. Welche Kenntnisse der Arbeitgeber im Einzelfall nachzuweisen haben wird, soll aufgrund der vorliegenden Ausbildungsnachweise und einer nach ihren Richtlinien abgelegten Prüfung der zuständige Träger der Unfallversicherung entscheiden. Vom Gesetzgeber festgelegt ist, daß der Arbeitgeber über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die jeweilige Arbeitsstätte verfügen muß, insbesondere betreffend die Grundsätze der Organisation und der Methoden des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes, der Ergonomie, der Sicherheit von Arbeitssystemen, der Schadstoffe sowie der Ermittlung und Beurteilung von Gefahren. Prüfungen der Arbeitgeber im Rahmen des „Unternehmermodells“ sollen nur durch Ausbildungseinrichtungen abgenommen werden können, die eine nach der SFK-VO anerkannte Ausbildung von Sicherheitsfachkräften durchführen.

Abs. 4 definiert in Anlehnung an § 9 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG), BGBl.Nr. 52/1991, welche Personen „Arbeitgeber“ im Sinne von Abs. 3 sind bzw. sein können.

Abs. 5 enthält analog zu Abs. 1 die Wahlmöglichkeit des Arbeitgebers in bezug auf die arbeitsmedizinische Betreuung: Er kann selbst Arbeitsmediziner verpflichten oder ein Präventionszentrum des zuständigen Trägers der Unfallversicherung in Anspruch nehmen.

Abs. 6 enthält die erforderlichen Informations- und Beratungsverpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorganen – subsidiär auch gegenüber den Arbeitnehmern - für den Fall, daß er beabsichtigt, ein Präventionszentrum des zuständigen Trägers der Unfallversicherung in Anspruch zu nehmen.

Abs. 7 regelt das neue Modell der Präventivbetreuung in Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern, das „maßgeschneiderte“ Betreuungseinheiten vorsieht, die genau den Gefahren und Belastungen in der Arbeitsstätte angepaßt sind und somit das aufgrund der jeweiligen Situation in der Arbeitsstätte erforderliche Ausmaß an Betreuung sicherstellen werden.

So hat eine regelmäßige „Basisbetreuung“ in Form regelmäßiger Begehungen durch Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner mindestens in den in Abs. 7 Z 1 oder 2 festgelegten zeitlichen Intervallen zu erfolgen. Im Rahmen dieser – nach Möglichkeit gemeinsamen - Begehungen der Präventivfachkräfte sind alle Aspekte von Sicherheit und Gesundheitsschutz, die die Arbeit in der Arbeitsstätte und auf allen dazugehörigen Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen betreffen, zu berücksichtigen. Im Rahmen der Sozialpartnerverhandlungen wurde im Zusammenhang mit Expertenbedarfsberechnungen der AUVA einvernehmlich davon ausgegangen, daß in Arbeitsstätten mit nicht mehr als 10 Arbeitnehmern rechnerisch durchschnittlich zwei Stunden für eine umfassende Basisbetreuung anzusetzen sein werden, in Arbeitsstätten mit 11 bis 20 Arbeitnehmer rechnerisch durchschnittlich mindestens 4 Stunden und in Arbeitsstätten mit 21 bis 50 Arbeitnehmern rechnerisch durchschnittlich mindestens 8 Stunden.

Abs. 8 sieht vor, daß diese regelmäßigen Begehungen nach Erfordernis zusätzlich bedarfsorientiert bzw. anlaßbezogen ergänzt werden müssen (z.B. bei Arbeitsunfällen, dem Einsatz neuer Arbeitsstoffe oder Arbeitsverfahren, berufsbedingten Erkrankungen etc.). §§ 76 Abs. 3 und 81 Abs. 3 regeln die Fälle, in denen der Arbeitgeber die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner jedenfalls beizuziehen hat. Zur Nutzung möglicher Synergieeffekte soll dann, wenn ein solcher Anlaßfall eine Begehung erfordert und im Rahmen dieser Begehung eine umfassende Prüfung aller Gesichtspunkte von Sicherheit und Gesundheitsschutz erfolgt, diese Begehung gleichzeitig auch als Basisbetreuung gelten.

Abs. 9 entspricht dem geltenden § 78 Abs. 3 zweiter Satz.

Abs. 10 regelt analog zu § 77 Abs. 2 und § 82 Abs. 2, wie die rechtlich relevante Zahl der in der Arbeitsstätte regelmäßig beschäftigten Arbeitnehmer zu berechnen ist. Von einer aliquoten Berücksichtigung der Teilzeitkräfte wurde im Hinblick darauf, daß Artikel VI BGBl.Nr. 450/1994 analog zu § 115 eindeutig nur auf die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer abstellt, Abstand genommen.

Zu Z 9 (§ 78a):

§ 78a enthält nähere Regelungen zu den durch Artikel VI des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 450/1994 vorgegebenen „Beratungsdiensten“ der Träger der Unfallversicherung. Im Hinblick darauf, daß diese Dienste zur Gänze die Aufgaben von Präventivfachkräften nach dem 7. Abschnitt ASchG wahrnehmen können werden, sollen diese neu zu schaffenden Einrichtungen als „Präventionszentren“ bezeichnet werden, um damit ihrer tatsächlichen Aufgabenstellung besser gerecht zu werden.

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA), für die dem ASchG unterliegenden Arbeitgeber praktisch ausschließlicher Träger der Unfallversicherung, stellt für die Organisation und den laufenden Betrieb

dieser neuen, zusätzlichen Serviceleistung für Arbeitgeber und Arbeitnehmer etappenweise folgende finanzielle Mittel zur Verfügung: 1998: 80 Mio S; 1999: 200 Mio S; ab 1.1.2000 jährlich mindestens 330 Mio S, wobei angestrebt wird, letztlich 10% des Gesamtbudgets der AUVA für Prävention insgesamt aufzuwenden. Dabei wird übereinstimmend davon ausgegangen, daß nach dem Aufbau der erforderlichen technischen Infrastruktur für die Präventionszentren die zur Verfügung stehenden Geldmittel praktisch ausschließlich für die Betreuungsleistungen vor Ort, also für den entsprechenden Personaleinsatz, aufgewendet werden.

Abs. 1 enthält nähere Regelungen über Organisation und Ausstattung der zukünftigen Präventionszentren sowie die Anforderungen an die Qualifikation der für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung künftig vor Ort tätigen Experten. Diese müssen entweder die Ausbildung zur Sicherheitsfachkraft gemäß § 74 oder die arbeitsmedizinische Ausbildung gemäß § 79 Abs. 2 absolviert haben, um die qualitativ gleichwertige präventive Betreuung wie für größere Arbeitsstätten zu garantieren. Diesem Ziel dient auch die Verpflichtung der Unfallversicherungsträger, sich für die Betreuungsleistungen vor Ort auch externer Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Zentren zu bedienen. Diese „gebündelte“ Fachkompetenz und moderne Qualitätssicherungsprozesse werden die optimale Qualität der Betreuungsleistungen unter Nutzung der bereits vorliegenden praktischen Erfahrungen garantieren.

Abs. 2 sieht vor, daß die Präventionszentren einem gemäß § 78 gestellten Verlangen der Arbeitgeber auf Betreuung (Basisbetreuung und bedarfsorientierte Betreuung) entsprechend der jeweiligen Dringlichkeit so rasch als möglich nachzukommen haben. Darüber hinaus haben die Präventionszentren nach pflichtgemäßem Ermessen den betroffenen Arbeitgebern von sich aus ihre Betreuungsleistungen anzubieten. Dies erscheint vor allem deshalb sinnvoll, weil durch (auch) „amtswegiges“ Vorgehen des Präventionszentrums in vielen Fällen Reise- und Stehzeiten entfallen können und dadurch die flächendeckende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung im Interesse von Arbeitnehmern und Arbeitgebern effizienter und rascher realisiert werden kann.

Abs. 3 enthält die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer. Die subsidiären Rechte der einzelnen Arbeitnehmer für den Fall, daß weder Sicherheitsvertrauenspersonen noch Belegschaftsorgane in der Arbeitsstätte bestehen, wurden analog § 13 Abs. 2 formuliert. Die Regelungen in Abs. 3 sollen die für die Arbeitnehmer bei Bestellung von Präventivfachkräften durch den Arbeitgeber bestehenden Rechte auch für den Fall der Inanspruchnahme eines Präventionszentrums sicherstellen.

Abs. 4 enthält die Verweise auf jene für Präventivfachkräfte geltenden Bestimmungen des 7. Abschnittes, die auch für die Präventionszentren, die keine Präventivfachkräfte im Sinne des 7. Abschnittes, sondern eine Betreuungsform sui generis darstellen, zum Tragen kommen sollen. Die Verweise in Abs. 4 stellen folgendes sicher: Aufgaben, Information und Beiziehung der Präventionszentren in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes, die entsprechende Dokumentation der Tätigkeit der Präventionszentren und ihre Auskunftspflicht gegenüber der Arbeitsinspektion, die Zusammenarbeit der Präventionszentren mit den Belegschaftsorganen, die Teilnahme von Sicherheitsvertrauenspersonen und Belegschaftsorganen an den Begehungen der Präventionszentren und die Rechte und Verpflichtungen des Präventionszentrums im Zusammenhang mit der Meldung von Mißständen.

Abs. 5 enthält die Regelungen über die notwendige Information des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer über die Beratung und Betreuung durch ein Präventionszentrum und dessen allfällige Verbesserungsvorschläge in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ebenso wie die Verpflichtung des Arbeitgebers, die Vorschläge des Präventionszentrums im Rahmen der Festlegung von Schutzmaßnahmen zu berücksichtigen. Der Arbeitgeber muß also prüfen, ob eine Anpassung der Evaluierung an geänderte Gegebenheiten entsprechend den Verbesserungsvorschlägen des Präventionszentrums erforderlich ist und ob die zuletzt festgelegten Maßnahmen weiterhin wirksam sind oder ob diese erforderlichenfalls angepaßt werden müssen. Ergibt sich eine Umsetzung der Verbesserungsvorschläge, sind diese Maßnahmen wie alle anderen Schutzmaßnahmen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten gemäß § 5 samt allfälliger Umsetzungsfrist zu berücksichtigen. Hält ein Arbeitgeber die Umsetzung der Verbesserungsvorschläge des Präventionszentrums nicht für notwendig, sollte er aus Gründen der Nachvollziehbarkeit die Verbesserungsvorschläge aufbewahren und diese z.B. mit einem entsprechenden Vermerk den Dokumenten anschließen. Die erforderlichen Informations- und Einsichtsrechte für die Arbeitsinspektion sind durch die bezughabenden Regelungen des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993 (ArbIG), BGBl.Nr. 27/1993, abgedeckt.

Abs. 6 enthält Regelungen über den erforderlichen Datenaustausch zwischen Arbeitnehmerschutzbehörden und den zuständigen Trägern der Unfallversicherung. Es handelt sich hierbei um die im Bereich der Arbeitsinspektion automationsunterstützt verarbeiteten Daten. § 78a Abs. 6 soll als ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 7 des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl.Nr. 565/1978, den zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes erforderlichen Datenaustausch zwischen Arbeitnehmerschutzbehörden und den zuständigen Unfallversicherungsträgern sicherstellen.

Zu Z 15 (§ 83 Abs. 3):

Z 15 enthält die notwendige Anpassung der Meldepflichten des Arbeitgebers an die im Entwurf vorgesehenen Neuregelungen. Bei den Meldepflichten an das Arbeitsinspektorat wurde in Richtung auf den Abbau entbehrlicher bürokratischer Hemmnisse darauf verzichtet, den Arbeitgeber in jedem Fall der Meldepflicht zu

unterwerfen. Nur dann, wenn er sich nicht für die Inanspruchnahme eines Präventionszentrums entscheidet, sondern selbst Präventivfachkräfte bestellt, soll dies der Meldung an das Arbeitsinspektorat unterliegen.

Zu Z 16 (§ 83 Abs. 9):

Die Schaffung der Präventionszentren der Unfallversicherungsträger erfordert die entsprechende Adaptierung von § 83 Abs. 9 erster Satz.

Zu Z 18 (§ 90):

Aufgrund der durch die Schaffung der Präventionszentren entbehrlichen Regelungen im geltenden § 90 wurde § 90 wegen der besseren Übersichtlichkeit zur Gänze neu gefaßt.

§ 90 Abs. 3 und 4 in geltender Fassung enthalten Verordnungsermächtigungen in bezug auf die Festlegung der Fachkenntnisse für die teilweise Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte durch die Arbeitgeber, auf die Festlegung bestimmter Branchen und auf die Festlegung höherer bzw. geringerer Begehungsintervalle für Kleinbetriebe. Diesen Verordnungsermächtigungen kommt aufgrund der Neufassung des § 78 (Basisbetreuung und bedarfsorientierte Betreuung; Beurteilung des Vorliegens ausreichender Fachkenntnisse im Rahmen des sog. „Unternehmermodells“ für Arbeitsstätten mit bis zu 25 Arbeitnehmern aufgrund der vorgelegten Ausbildungsnachweise durch die AUVA) keine rechtliche Relevanz mehr zu.

§ 90 Abs. 5 in seiner geltenden Fassung sieht zwar die Festlegung höherer Mindesteinsatzzeiten für Arbeitsmediziner durch Verordnung vor, enthält jedoch – anders als § 90 Abs. 2 für Sicherheitsfachkräfte – keine Möglichkeit zur Herabsetzung der Einsatzzeit der Arbeitsmediziner. Die vorgesehene Regelung soll deshalb die Herabsetzung der Mindestzeit im Verordnungsweg auch für Arbeitsmediziner ermöglichen. Einer etwaigen Änderung der Mindesteinsatzzeiten für Präventivfachkräfte hat jedenfalls eine Evaluierung der bestehenden Einsatzzeiten – beispielsweise durch eine von der AUVA zu diesem Thema bereits in Aussicht genommene Studie – voranzugehen, weil nur auf der Grundlage gesicherter Erkenntnisse vom Vorliegen der Voraussetzungen für eine solche Verordnung ausgegangen werden kann. Auch werden im Zusammenhang mit einer Änderung der geltenden Mindesteinsatzzeiten im Verordnungsweg entsprechende Qualitätssicherungskriterien festzulegen sein, wobei die wesentlichen Elemente der Strukturqualität, Prozeßqualität und Ergebnisqualität zu berücksichtigen sein werden. In beiden Verordnungsermächtigungen (Abs. 2 und 5) wurde die festzulegende abweichende „Mindesteinsatzzeit“ in die Mehrzahl („Mindesteinsatzzeiten“) gesetzt, um die Verordnung flexibler gestalten zu können, etwa durch Festlegung mehrerer Gefahrenklassen oder durch abweichende Aufteilung der Mindesteinsatzzeiten auf Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner, wenn dies unter Bedachtnahme auf die bestehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit für eine sachgerechte Betreuung zielführend ist.

Zu Z 19 (§ 91 Abs. 1):

Im Rahmen der Sozialpartnerverhandlungen bestand Einvernehmen über die Notwendigkeit der Institutionalisierung eines „Fachbeirates“, um alle betroffenen Behörden und interessierten Stellen regelmäßig über den Stand der Organisation der Präventionszentren der Unfallversicherungsträger und deren Tätigkeit zu informieren. Die organisatorische Eingliederung dieses Gremiums wäre sinnvollerweise im bewährten Arbeitnehmerschutzbeirat anzusiedeln. Als Mitglieder des Arbeitnehmerschutzbeirates werden die Unfallversicherungsträger die erforderlichen Informationen über die Tätigkeit der Präventionszentren unmittelbar zur Verfügung stellen. Die vorgesehene Ergänzung des § 91 Abs. 1 bietet auch die Grundlage für die Einrichtung eines ständigen Fachausschusses des Arbeitnehmerschutzbeirates zu diesem Themenkreis.

Zu Z 21, 22 und 23 (§ 130 Abs. 1 Z 27 und Z 27a):

Die gesetzliche Verankerung der Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Unfallversicherungsträgers erfordert auch die Anpassung der Strafbestimmungen. In der Ergänzung zu Z 27 wird im Sinne des Artikels VI letzter Satz BGBl.Nr. 450/1994 klargestellt, daß der Arbeitgeber für den Fall der Inanspruchnahme eines Präventionszentrums nicht für die nicht erfolgte Bestellung von Präventivfachkräften verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Auch kann der Arbeitgeber, wenn er sich für die Inanspruchnahme eines Präventionszentrums entschieden hat, aufgrund der für Z 27a gewählten Formulierung entsprechend der Intention des Artikels VI BGBl.Nr. 450/1994 für eine allfällige Säumnis des Präventionszentrums verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Zu Z 23 (§ 130 Abs. 6 Z 1, 2 und 3):

Die Adaptierung dieser Strafbestimmungen folgt aus dem Entfall der Bescheide für sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren bzw. dem neuen „MeldeSystem“.

Zu Z 24 (§ 131 Abs. 4, 5 und 6):

Die Neuregelung arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Zentren soll möglichst rasch in Kraft treten, weil auch die Verordnung über sicherheitstechnische Zentren auf Rechtsgrundlage des neuen § 75 zu erlassen ist. Das Inkrafttreten der §§ 75, 80 und § 130 Abs. 6 Z 1, 2 und 3 ist daher bereits mit dem Kundmachung folgenden Monatsersten vorgesehen. Alle anderen Bestimmungen treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

Zu Artikel II:

Aufgrund der legislativ ausgeformten Übernahme aller Regelungen des Artikels VI des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 450/1994 in den Text des ASchG hätte dieser Artikel als rechtlich nicht mehr relevant zu entfallen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 2 Abs. 1:

Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Geistliche Amtsträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sind keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes.

§ 2 Abs. 3:

Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden.

Entwurf

§ 2 Abs. 1:

Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Personen, die im Rahmen eines Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses tätig sind. Geistliche Amtsträger gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften sind keine Arbeitnehmer im Sinne dieses Bundesgesetzes. Arbeitgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jene natürliche oder juristische Person, die Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Arbeitnehmer ist.

§ 2 Abs. 3:

Arbeitsstätten im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Arbeitsstätten in Gebäuden und Arbeitsstätten im Freien. Mehrere auf einem Betriebsgelände gelegene oder sonst im räumlichen Zusammenhang stehende Gebäude eines Arbeitgebers zählen zusammen als eine Arbeitsstätte. Baustellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind zeitlich begrenzte oder ortsveränderliche Baustellen, an denen Hoch- und Tiefbauarbeiten durchgeführt werden. Dazu zählen insbesondere folgende Arbeiten: Aushub, Erdarbeiten, Bauarbeiten im engeren Sinne, Errichtung und Abbau von Fertigbauelementen, Einrichtung oder Ausstattung, Umbau, Renovierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Abbrucharbeiten, Wartung, Instandhaltungs-, Maler- und Reinigungsarbeiten, Sanierung. Auswärtige Arbeitsstellen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind alle Orte außerhalb von Arbeitsstätten, an denen andere Arbeiten als Bauarbeiten durchgeführt werden.

§ 58a:

Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß sich alle Arbeitnehmer auf Wunsch einer regelmäßigen geeigneten Überwachung der

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 73 Abs. 5:

Bei Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums, das über eine aufrechte Feststellung gemäß § 75 Abs. 2 verfügt, entfällt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beistellung des Hilfspersonals, der Ausstattung und Mittel. Bei Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte oder eines sicherheitstechnischen Zentrums, das über keine Feststellung gemäß § 75 Abs. 2 verfügt, entfällt diese Verpflichtung der Arbeitgeber insoweit, als die externen Sicherheitsfachkräfte oder das Zentrum nachweislich das erforderliche Hilfspersonal, die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Mittel beistellen.

§ 75: Sicherheitstechnische Zentren

(1) Ein sicherheitstechnisches Zentrum im Sinne dieses Bundesgesetzes liegt vor, wenn im Zentrum

1. mindestens zwei vollzeitbeschäftigte Sicherheitsfachkräfte beschäftigt werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen,
2. das erforderliche Fach- und Hilfspersonal beschäftigt wird und
3. die für eine ordnungsgemäße sicherheitstechnische Betreuung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mittel vorhanden sind.

Entwurf

Gesundheit je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch Arbeitsmediziner unterziehen können. Die Regelungen über besondere Eignungs- und Folgeuntersuchungen bleiben unberührt.

§ 73 Abs. 5:

Bei Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen Zentrums entfällt die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Beistellung des Hilfspersonals, der Ausstattung und der Mittel. Bei Inanspruchnahme externer Sicherheitsfachkräfte entfällt diese Verpflichtung der Arbeitgeber insoweit, als die externen Sicherheitsfachkräfte nachweislich das erforderliche Hilfspersonal, die erforderliche Ausstattung und die erforderlichen Mittel beistellen.

§ 75: Sicherheitstechnische Zentren

(1) Für den Betrieb eines sicherheitstechnischen Zentrums im Sinne dieses Bundesgesetzes müssen folgende

Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Im Zentrum müssen mindestens zwei vollzeitbeschäftigte Sicherheitsfachkräfte beschäftigt werden, die die erforderlichen Fachkenntnisse nachweisen.
2. Im Zentrum muß das erforderliche Fach- und Hilfspersonal beschäftigt werden.
3. Im Zentrum müssen die für eine ordnungsgemäße sicherheitstechnische Betreuung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mittel vorhanden sein.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat auf Antrag des Betreibers eines Zentrums festzustellen, ob die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 vorliegen. Bei Wegfall der Voraussetzungen ist diese Feststellung zu widerrufen. Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jährlich eine Liste jener sicherheitstechnischen Zentren zu erstellen, die über eine aufrechte Feststellung nach dem ersten Satz verfügen, und diese den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie auf Anfrage auch sonstigen Personen zu übermitteln. Diese Liste hat zu enthalten: Bezeichnung des Zentrums, Anschrift, Telefonnummer, Name des Leiters.

Entwurf

- (2) Der Betreiber eines sicherheitstechnischen Zentrums hat dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden:
1. spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebes eines Zentrums: Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme, Name des Leiters, Anschrift und Telefonnummer des Zentrums,
 2. nach Aufnahme des Betriebes: allfällige Änderungen der Angaben nach Z 1,
 3. die allfällige Beendigung der Tätigkeit des Zentrums.
- (3) Das Arbeitsinspektorat hat aufgrund der Meldung nach Abs. 2 Z 1 zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen und der zuständigen Arbeiterkammer Gelegenheit zu geben, an dieser Überprüfung teilzunehmen. Ergibt die Überprüfung, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, hat das Arbeitsinspektorat den Betreiber schriftlich zur Behebung der Mängel vor Aufnahme des Betriebs des Zentrums aufzufordern. Eine Ablichtung dieses Schreibens ist der Arbeiterkammer zu übermitteln. Wird ein sicherheitstechnisches Zentrum betrieben, ohne die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu erfüllen, hat das Arbeitsinspektorat Strafanzeige wegen Übertretung im Sinne des § 130 Abs. 6 Z 1 an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. § 9 Abs. 4 und 5 sowie §§ 11 und 13 des Arbeitsinspektionsgesetzes (ArbIG), BGBl.Nr. 27/1993, gelten sinngemäß.
- (4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jährlich eine Liste der sicherheitstechnischen Zentren zu erstellen und sie den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie auf Anfrage auch sonstigen Personen zu übermitteln. Diese Liste hat zu enthalten: Namen der

TextgegenüberstellungGeltende Fassung§ 77 Abs. 3:

Die Mindesteinsatzzeit beträgt je nach der Anzahl der Arbeitnehmer pro Kalenderjahr:

Anzahl der Arbeitnehmer: Stunden:

11 bis 15	13
16 bis 20	18
21 bis 25	23
26 bis 30	28
31 bis 40	36
41 bis 50	46
51 bis 60	56
61 bis 70	66
71 bis 80	76
81 bis 90	86
91 bis 100	96
101 bis 150	126

§ 77 Abs. 5:

Die jährliche Mindesteinsatzzeit ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse aufzuteilen, wobei jeder Teil mindestens vier Stunden betragen muß. Bei Arbeitsstätten mit weniger als 51 Arbeitnehmern hat die Aufteilung so zu erfolgen, daß auf jedes Kalenderhalbjahr mindestens ein Viertel der jährlichen

Entwurf

Betreiber, Namen der Leiter, Anschriften und Telefonnummern der Zentren. In diese Liste sind alle sicherheitstechnischen Zentren aufzunehmen, die eine Meldung nach Abs. 2 Z 1 erstattet haben und bei denen die Prüfung gemäß Abs. 3 ergeben hat, daß sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen. Erfolgt eine rechtskräftige Bestrafung im Sinne des § 130 Abs. 6 Z 1, so ist das betreffende Zentrum aus der Liste zu streichen.

§ 77 Abs. 3:

Die Mindesteinsatzzeit beträgt je nach der Anzahl der Arbeitnehmer pro Kalenderjahr:

Anzahl der Arbeitnehmer: Stunden:

51 bis 60	56
61 bis 70	66
71 bis 80	76
81 bis 90	86
91 bis 100	96
101 bis 150	126

§ 77 Abs. 5:

Die jährliche Mindesteinsatzzeit ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse aufzuteilen. Jeder Teil muß mindestens vier Stunden betragen. Auf jedes Kalendervierteljahr muß mindestens ein Achtel der jährlichen Mindesteinsatzzeit entfallen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Mindesteinsatzzeit entfällt, bei den übrigen Arbeitsstätten in der Weise, daß auf jedes Kalendervierteljahr mindestens ein Achtel der jährlichen Mindesteinsatzzeit entfällt.

§ 78: Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung von Kleinbetrieben

(1) Arbeitgeber können selbst einen Teil der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen, wenn sie

1. regelmäßig weniger als 25 Arbeitnehmer beschäftigt,
2. ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes nachweisen und
3. eine externe Sicherheitsfachkraft oder ein sicherheitstechnisches Zentrum im Ausmaß von mindestens der halben Mindesteinsatzzeit nach § 77 Abs. 3 in Anspruch nehmen.

(2) Arbeitgeber, können selbst zur Gänze die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen, wenn

1. sie regelmäßig weniger als 25 Arbeitnehmer beschäftigen,
2. sie die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 74 nachweisen, und
3. dies im Hinblick auf die Art der Tätigkeit und die bestehenden Gefahren vertretbar ist.

(3) Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig sechs bis zehn Arbeitnehmer beschäftigt, so muß nachweislich mindestens zweimal im Kalenderjahr, eine gemeinsame Begehung durch eine Sicherheitsfachkraft und einen Arbeitsmediziner erfolgen. Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß bei dieser Begehung alle Arbeitnehmer anwesend sind, soweit sie nicht durch Urlaub, Krankenstand oder sonstige wichtige persönliche Gründe oder zwingende betriebliche Gründe verhindert sind.

Entwurf

§ 78: Sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten mit bis 50 Arbeitnehmern

(1) Die sicherheitstechnische Betreuung in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, kann erfolgen:

1. durch Bestellung von Sicherheitsfachkräften gemäß § 73 oder
2. durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 78a, sofern der Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt.

(2) Arbeitgeber können selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen, wenn sie regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigen und die erforderlichen Fachkenntnisse gemäß § 74 nachweisen.

(3) Weiters können Arbeitgeber selbst die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte wahrnehmen, wenn sie regelmäßig nicht mehr als 25 Arbeitnehmer beschäftigen und ihnen der zuständige Träger der Unfallversicherung bescheinigt, daß sie über ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die jeweilige Arbeitsstätte verfügen. Diese Kenntnisse müssen insbesondere die Grundsätze der Organisation und der Methoden des betrieblichen Arbeitnehmerschutzes, der Ergonomie, der Sicherheit von Arbeitssystemen, der Schadstoffe sowie der

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

(4) Für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu fünf Arbeitnehmer beschäftigt werden, haben externe Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner eine gemeinsame Begehung zur Ermittlung und Beurteilung im Sinne des § 4 vorzunehmen und dann unter Berücksichtigung der festgestellten Gefahren festzulegen, in welchen Zeitabständen künftig gemeinsame Begehungen erforderlich sind. Diese Zeitabstände sind in die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente aufzunehmen. Sobald sich die der Ermittlung und Beurteilung zugrundeliegenden Gegebenheiten ändern, hat aber jedenfalls eine neuerliche gemeinsame Begehung zu erfolgen.

Entwurf

Ermittlung und Beurteilung von Gefahren umfassen. Voraussetzung für die Bescheinigung ist die Vorlage von Ausbildungsnachweisen und die Ablegung einer den Richtlinien des zuständigen Trägers der Unfallversicherung entsprechenden Prüfung. Die Prüfung muß bei einer Ausbildungseinrichtung, die eine nach der Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO), BGBl. Nr. 277/1995, anerkannte Fachausbildung durchführt, abgelegt werden.

(4) Ist Arbeitgeber eine juristische Person, so gilt als Arbeitgeber im Sinne der Abs. 2 und 3, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

(5) Die arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, kann erfolgen:

1. durch Bestellung von Arbeitsmedizinern gemäß § 79 oder
2. durch Inanspruchnahme eines Präventionszentrums des zuständigen Trägers der Unfallversicherung gemäß § 78a, sofern der Arbeitgeber insgesamt nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt.

(6) Die Arbeitgeber haben die Sicherheitsvertrauenspersonen und die Belegschaftsorgane, sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet, alle Arbeitnehmer, von ihrer Absicht, für eine Arbeitsstätte ein Präventionszentrum in Anspruch zu nehmen, zu informieren und mit ihnen darüber zu beraten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

(7) Die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat in Form regelmäßiger, nach Möglichkeit gemeinsamer Begehungen durch eine Sicherheitsfachkraft und einen Arbeitsmediziner in bezug auf alle Gesichtspunkte von Sicherheit und Gesundheitsschutz, die die Arbeit in der Arbeitsstätte und auf allen dazugehörigen Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen betreffen, zu erfolgen:

1. mindestens einmal in zwei Kalenderjahren, wenn in der Arbeitsstätte regelmäßig 1 bis zehn Arbeitnehmer beschäftigt werden,
2. mindestens einmal im Kalenderjahr, wenn in der Arbeitsstätte regelmäßig 11 bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden.

(8) Darüber hinaus haben die Arbeitgeber weitere Begehungen je nach Erfordernis zu veranlassen. Erfolgt aus Anlaß der in §§ 76 Abs. 3 und 81 Abs. 3 genannten Fälle eine Begehung in bezug auf alle Gesichtspunkte von Sicherheit und Gesundheitsschutz, gilt diese Begehung als Begehung nach Abs. 7.

(9) Arbeitgeber haben bei Begehungen nach Abs. 7 und 8 dafür zu sorgen, daß nach Möglichkeit alle Arbeitnehmer anwesend sind, soweit sie nicht durch Urlaub, Krankenstand oder sonstige wichtige persönliche Gründe oder zwingende betriebliche Gründe verhindert sind.

(10) Arbeitnehmer, die auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen beschäftigt werden, sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl nach Abs. 1 bis 3, 5 und 7 jener Arbeitsstätte zuzurechnen, der sie organisatorisch zugehören, im Zweifel

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

dem Unternehmenssitz. Dies gilt nicht für Arbeitnehmer auf Baustellen, für die eine gesonderte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung nach den §§ 77 und 82 eingerichtet ist.

§ 78a: Präventionszentren der Unfallversicherungsträger
(1) Für die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung der Arbeitnehmer in Arbeitsstätten, in denen regelmäßig nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat der zuständige Träger der Unfallversicherung Präventionszentren einzurichten. Diesen Präventionszentren müssen Sicherheitsfachkräfte mit den Fachkenntnissen nach § 74 und Arbeitsmediziner mit der Ausbildung nach § 79 Abs. 2, das erforderliche Fach- und Hilfspersonal und die zur arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mittel zur Verfügung stehen. Der zuständige Träger der Unfallversicherung hat sich dabei auch externer Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischer und arbeitsmedizinischer Zentren zu bedienen, die die Betreuungsleistungen in seinem Auftrag zu erbringen haben.

(2) Die Präventionszentren haben Verlangen der Arbeitgeber auf Begehung und Betreuung unter Berücksichtigung der Dringlichkeit so bald als möglich, bei Gefahr im Verzug unverzüglich, nachzukommen und darüber hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen den Arbeitgebern von sich aus die sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern anzubieten.

(3) Nimmt der Arbeitgeber ein Präventionszentrum in Anspruch, sind die Sicherheitsvertrauenspersonen und die

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

Belegschaftsorgane, sind weder Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt noch Belegschaftsorgane errichtet, alle Arbeitnehmer, berechtigt, direkt beim zuständigen Unfallversicherungsträger Auskunftserteilung, Beratung und Zusammenarbeit und erforderlichenfalls Begehungen durch ein Präventionszentrum zu verlangen. Abs. 2 erster Halbsatz gilt sinngemäß.

(4) Die §§ 76 Abs. 1 bis 3, 81 Abs. 1 bis 3, 84 Abs. 1 und 4, 85 Abs. 1 und 3 und 86 gelten sinngemäß.

(5) Das Präventionszentrum hat nach jeder Begehung dem Arbeitgeber allfällige Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz, allenfalls unter Bekanntgabe einer Dringlichkeitsreihung, schriftlich bekanntzugeben. Der Arbeitgeber hat diese Verbesserungsvorschläge sowie sonstige vom Präventionszentrum übermittelte Informationen und Unterlagen den Belegschaftsorganen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zu übermitteln. Wenn keine Sicherheitsvertrauenspersonen bestellt sind, sind die Verbesserungsvorschläge des Präventionszentrums sowie allfällige sonstige Informationen und Unterlagen an geeigneter Stelle zur Einsichtnahme durch die Arbeitnehmer aufzulegen. Der Arbeitgeber hat die Verbesserungsvorschläge bei der Festlegung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 und Abs. 4 zu berücksichtigen.

(6) Das Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und die Verkehrs-Arbeitsinspektion sind verpflichtet, dem zuständigen Träger der Unfallversicherung für die Erfüllung der durch dieses Bundesgesetz übertragenen Aufgaben

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

mindestens einmal pro Kalenderjahr folgende Daten der von ihnen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erfaßten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern zu übermitteln: Namen der Arbeitgeber, Wirtschaftszweigklassifikationen gemäß ÖNACE 1995, Anschriften der Arbeitsstätten. Der zuständige Träger der Unfallversicherung ist verpflichtet, dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Verkehrs-Arbeitsinspektion mindestens einmal pro Kalenderjahr folgende Daten der von ihm erfaßten Arbeitsstätten mit bis zu 50 Arbeitnehmern, für die ein Präventionszentrum in Anspruch genommen wird, zu übermitteln, soweit diese Arbeitsstätten in deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen: Namen der Arbeitgeber, Wirtschaftszweigklassifikationen gemäß ÖNACE 1995, Anschriften der Arbeitsstätten und Angabe des Datums von Besichtigungen der Arbeitsstätten. Des weiteren hat der zuständige Träger der Unfallversicherung dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Verkehrs-Arbeitsinspektion unter Berücksichtigung des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches einmal jährlich Namen und Anschriften jener externen Präventivfachkräfte und sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Zentren, die mit der Durchführung von Betreuungsleistungen gemäß Abs. 1 beauftragt wurden, zu übermitteln.

§ 79 Abs. 1:

3. durch Inanspruchnahme eines bewilligten arbeitsmedizinischen Zentrums.

§ 79 Abs. 1:

3. durch Inanspruchnahme eines arbeitsmedizinischen Zentrums.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung§ 80: Arbeitsmedizinische Zentren

(1) Der Betrieb eines arbeitsmedizinischen Zentrums bedarf einer Bewilligung durch den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales. Vor Erteilung der Bewilligung sind die gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und die Österreichische Ärztekammer anzuhören.

(2) Die Bewilligung ist auf Antrag des Betreibers zu erteilen, wenn

1. die ärztliche Leitung einem Arzt übertragen ist, der über die erforderliche Ausbildung verfügt und die arbeitsmedizinische Betreuung im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausübt,
2. im Zentrum weitere Ärzte beschäftigt werden, die über die erforderliche Ausbildung verfügen, sodaß gewährleistet ist, daß das Zentrum regelmäßig eine arbeitsmedizinische Betreuung im Ausmaß von mindestens 70 Stunden wöchentlich ausüben kann, wobei auf dieses Ausmaß nur die Einsatzzeit von Ärzten anzurechnen ist, die regelmäßig mindestens acht Stunden wöchentlich beschäftigt werden,
3. im Zentrum das erforderliche Fach- und Hilfspersonal beschäftigt wird und
4. im Zentrum die für eine ordnungsgemäße arbeitsmedizinische Betreuung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mittel vorhanden sind.

(3) Die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen arbeitsmedizinischen Betreuung erforderlich ist. Die Bewilligung kann auf die arbeitsmedizinische Betreuung von Arbeitsstätten bestimmter Art eingeschränkt werden, wenn dies auf Grund der vorhandenen Personalausstattung, Einrichtungen, Geräte und Mittel geboten erscheint.

Entwurf§ 80: Arbeitsmedizinische Zentren

(1) Für den Betrieb eines arbeitsmedizinischen Zentrums im Sinne dieses Bundesgesetzes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Die ärztliche Leitung des Zentrums muß einem Arzt übertragen sein, der über die erforderliche Ausbildung verfügt und die arbeitsmedizinische Betreuung im Ausmaß der wöchentlichen Normalarbeitszeit ausübt.
2. Im Zentrum müssen weitere Ärzte beschäftigt werden, die über die erforderliche Ausbildung verfügen, sodaß gewährleistet ist, daß das Zentrum regelmäßig eine arbeitsmedizinische Betreuung im Ausmaß von mindestens 70 Stunden wöchentlich ausüben kann, wobei auf dieses Ausmaß nur die Einsatzzeit von Ärzten anzurechnen ist, die regelmäßig mindestens acht Stunden wöchentlich beschäftigt werden.
3. Im Zentrum muß das erforderliche Fach- und Hilfspersonal beschäftigt werden.
4. Im Zentrum müssen die für eine ordnungsgemäße arbeitsmedizinische Betreuung erforderlichen Einrichtungen, Geräte und Mittel vorhanden sein.

(2) Der Betreiber eines arbeitsmedizinischen Zentrums hat dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden:

1. spätestens vier Wochen vor Aufnahme des Betriebes eines Zentrums: Zeitpunkt der beabsichtigten Inbetriebnahme, Name des Leiters, Anschrift und Telefonnummer des Zentrums,
2. nach Aufnahme des Betriebes: allfällige Änderungen der Angaben nach Z 1,
3. die allfällige Beendigung der Tätigkeit des Zentrums.

TextgegenüberstellungGeltende Fassung

(4) Die Bewilligung ist zu befristen, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht ausreichend beurteilt werden kann, ob zusätzliche Auflagen und Bedingungen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen arbeitsmedizinischen Betreuung erforderlich sind (befristeter Probebetrieb). Wird vor Ablauf der Befristung ein Antrag auf unbefristete Bewilligung gestellt, ist eine neuerliche Befristung dieser Bewilligung nicht zulässig.

(5) Die Bewilligung ist zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht mehr vorliegen oder die vorgeschriebenen Auflagen nicht eingehalten werden.

(6) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jährlich eine Liste der arbeitsmedizinischen Zentren mit aufrechter Bewilligung zu erstellen und den gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie auf Anfrage auch sonstigen Personen zu übermitteln. Diese Liste hat zu enthalten: Bezeichnung des Zentrums, Anschrift, Telefonnummer, Name des Leiters.

Entwurf

(3) Das Arbeitsinspektorat hat aufgrund der Meldung nach Abs. 2 Z 1 zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen und der zuständigen Arbeiterkammer und der zuständigen Ärztekammer Gelegenheit zu geben, an dieser Überprüfung teilzunehmen. Ergibt die Überprüfung, daß die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind, hat das Arbeitsinspektorat den Betreiber schriftlich zur Behebung der Mängel vor Aufnahme des Betriebes des Zentrums aufzufordern. Eine Ablichtung dieses Schreibens ist der Arbeiterkammer und der Ärztekammer zu übermitteln. Wird ein arbeitsmedizinisches Zentrum betrieben, ohne die Voraussetzungen nach Abs. 1 zu erfüllen, hat das Arbeitsinspektorat Strafanzeige wegen Übertretung im Sinne des § 130 Abs. 6 Z 2 an die zuständige Verwaltungsstrafbehörde zu erstatten. § 9 Abs. 4 und 5 sowie §§ 11 und 13 ArblG, BGBl.Nr. 27/1993, gelten sinngemäß.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat jährlich eine Liste der arbeitsmedizinischen Zentren zu erstellen und sie den Interessenvertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie auf Anfrage auch sonstigen Personen zu übermitteln. Diese Liste hat zu enthalten: Namen der Betreiber, Namen der Leiter, Anschriften und Telefonnummern der Zentren. In diese Liste sind alle arbeitsmedizinischen Zentren aufzunehmen, die eine Meldung nach Abs. 2 Z 1 erstattet haben und bei denen die Prüfung gemäß Abs. 3 ergeben hat, daß sie die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen. Erfolgt eine rechtskräftige Bestrafung im Sinne des § 130 Abs. 6 Z 2, so ist das betreffende Zentrum aus der Liste zu streichen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung§ 81 Abs. 5:

Arbeitgeber haben dafür zu sorgen, daß alle Arbeitnehmer sich auf Wunsch einer regelmäßigen geeigneten Überwachung der Gesundheit je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz durch die Arbeitsmediziner unterziehen können. Die Regelungen über besondere Eignungs- und Folgeuntersuchungen bleiben unberührt.

§ 82 Abs. 3:

Die Mindesteinsatzzeit beträgt je nach der Anzahl der Arbeitnehmer pro Kalenderjahr:

Anzahl der Arbeitnehmer: Stunden:

11 bis 15	9
16 bis 20	12
21 bis 25	15
26 bis 30	19
31 bis 40	24
41 bis 50	30
51 bis 60	37
61 bis 70	44
71 bis 80	50
81 bis 90	57
91 bis 100	64
101 bis 150	84

§ 82 Abs. 5:

Die jährliche Mindesteinsatzzeit ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse aufzuteilen, wobei jeder Teil mindestens drei Stunden betragen muß. Bei Arbeitsstätten mit weniger als 51 Arbeitnehmern hat die Aufteilung so zu erfolgen, daß auf jedes Kalenderhalbjahr mindestens ein Viertel der jährlichen Mindesteinsatzzeit entfällt, bei den übrigen Arbeitsstätten in der

Entwurf§ 81 Abs. 5:

entfällt

§ 82 Abs. 3:

Die Mindesteinsatzzeit beträgt je nach der Anzahl der Arbeitnehmer pro Kalenderjahr:

Anzahl der Arbeitnehmer: Stunden:

51 bis 60	37
61 bis 70	44
71 bis 80	50
81 bis 90	57
91 bis 100	64
101 bis 150	84"

§ 82 Abs. 5:

Die jährliche Mindesteinsatzzeit ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse aufzuteilen. Jeder Teil muß mindestens drei Stunden betragen. Auf jedes Kalendervierteljahr muß mindestens ein Achtel der jährlichen Mindesteinsatzzeit entfallen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Weise, daß auf jedes Kalendervierteljahr mindestens ein Achtel der jährlichen Mindesteinsatzzeit entfällt.

§ 83 Abs. 3:

Arbeitgeber haben dem zuständigen Arbeitsinspektorat Namen und Einsatzzeit der Präventivfachkräfte mitzuteilen.

§ 83 Abs. 9:

Die Bestellung von Präventivfachkräften enthebt die Arbeitgeber nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Den Präventivfachkräften kann die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht rechtswirksam übertragen werden. §§ 15 und 130 Abs. 4 gelten auch für betriebseigene Präventivfachkräfte.

§ 89 Abs. 2:

Für sicherheitstechnische Zentren gemäß Abs. 1 gilt § 75 Abs. 1. Arbeitsmedizinische Zentren gemäß Abs. 1 müssen die Anforderungen des § 80 Abs. 2 erfüllen.

Entwurf

§ 83 Abs. 3:

Arbeitgeber haben dem zuständigen Arbeitsinspektorat zu melden:

1. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, die Namen und Einsatzzeiten der Präventivfachkräfte,
2. für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis zu 50 Arbeitnehmer beschäftigt sind, die Namen der Präventivfachkräfte, falls nicht ein Präventionszentrum gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 und Abs. 5 Z 2 in Anspruch genommen wird,
3. Änderungen der gewählten Betreuungsform, jeden Wechsel der Präventivfachkräfte sowie wesentliche Änderungen der Einsatzzeit.

§ 83 Abs. 9:

Weder die Bestellung von Präventivfachkräften noch die Inanspruchnahme eines Präventionszentrums enthebt die Arbeitgeber von ihrer Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften. Den Präventivfachkräften kann die Verantwortlichkeit für die Einhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht rechtswirksam übertragen werden. §§ 15 und 130 Abs. 4 gelten auch für betriebseigene Präventivfachkräfte

§ 89 Abs. 2

Für sicherheitstechnische Zentren gemäß Abs. 1 gilt § 75 Abs. 1. Arbeitsmedizinische Zentren gemäß Abs. 1 müssen die Anforderungen des § 80 Abs. 1 erfüllen.

TextgegenüberstellungGeltende Fassung§ 90: Verordnungen über Präventivdienste

(1) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in Durchführung des 7. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte, die Durchführung der Fachausbildung und die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fachausbildung, wobei in der Verordnung Übergangsregelungen für die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits tätigen Sicherheitsfachkräfte vorzusehen sind,
2. das notwendige Fach- und Hilfspersonal für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner,
3. die Voraussetzungen für sicherheitstechnische Zentren sowie für die Bewilligung von arbeitsmedizinischen Zentren,
4. die Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses, wobei sicherzustellen ist, daß die Anzahl der Mitglieder nach § 88 Abs. 3 Z 1 und 2 der Anzahl der Mitglieder nach § 88 Abs. 3 Z 5 und 6 entspricht,
5. die Entsendung von Vertretern in den zentralen Arbeitsschutzausschuß.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch Verordnung abweichend von § 77 Abs. 3 und 4 für bestimmte Tätigkeiten, die mit einer besonderen Unfallgefahr verbunden sind, eine höhere Mindesteinsatzzeit der Sicherheitsfachkräfte und für Tätigkeiten, die mit besonders geringen Unfallgefahren verbunden sind, eine geringere Mindesteinsatzzeit festzulegen.

Entwurf§ 90: Verordnungen über Präventivdienste

(1) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat in Durchführung des 7. Abschnittes durch Verordnung näher zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Anerkennung einer Fachausbildung für Sicherheitsfachkräfte, die Durchführung der Fachausbildung und die Voraussetzungen für die Zulassung der Fachausbildung, wobei in der Verordnung Übergangsregelungen für die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits tätigen Sicherheitsfachkräfte vorzusehen sind;
2. das notwendige Fach- und Hilfspersonal für Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner;
3. die Voraussetzungen für sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Zentren;
4. die Zusammensetzung des Arbeitsschutzausschusses, wobei sicherzustellen ist, daß die Anzahl der Mitglieder nach § 88 Abs. 3 Z 1 und 2 der Anzahl der Mitglieder nach § 88 Abs. 3 Z 5 und 6 entspricht;
5. die Entsendung von Vertretern in den zentralen Arbeitsschutzausschuß.

(2) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch Verordnung abweichend von § 77 Abs. 3 und 4 für bestimmte Tätigkeiten, die mit einer besonderen Unfallgefahr verbunden sind, höhere Mindesteinsatzzeiten der Sicherheitsfachkräfte und für Tätigkeiten, die mit besonders geringen Unfallgefahren verbunden sind, geringere Mindesteinsatzzeiten festzulegen.

TextgegenüberstellungGeltende Fassung

(3) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der bestehenden Gefahren durch Verordnung festzulegen,

1. welche Kenntnisse im Sinne des § 78 Abs. 1 Z 2 für eine teilweise Wahrnehmung der Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte durch die Arbeitgeber erforderlich sind und
2. in welchen Unternehmenssparten Arbeitgeber selbst zur Gänze die Aufgaben der Sicherheitsfachkräfte gemäß § 78 Abs. 2 wahrnehmen können.

(4) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch Verordnung abweichend von § 78 Abs. 3 für bestimmte Tätigkeiten, die mit einer besonderen Gefahr für Sicherheit und Gesundheit verbunden sind, ein geringeres Intervall und für Tätigkeiten, die mit besonders geringen Gefahren für Sicherheit und Gesundheit verbunden sind, ein höheres Intervall für die gemeinsame Begehung festzulegen.

(5) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch Verordnung für bestimmte Tätigkeiten, die mit besonderen Gesundheitsgefahren verbunden sind, sowie für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig Nachtarbeit geleistet wird, abweichend von § 82 Abs. 3 und 4 eine höhere Mindesteinsatzzeit der Arbeitsmediziner festzulegen.

(6) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales kann durch Verordnung zulassen, daß die Gesamteinsatzzeit der Präventivfachkräfte abweichend von §§ 77 und 82 auf Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner aufgeteilt wird, wenn die Betreuung durch ein Zentrum erfolgt, das sowohl über eine Feststellung gemäß § 75 Abs. 2 als auch über eine Bewilligung gemäß § 80 verfügt, wenn dies unter Bedachtnahme auf die

Entwurf

(3) Der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat durch Verordnung abweichend von § 82 Abs. 3 und 4 für bestimmte Tätigkeiten, die mit besonderen Gesundheitsgefahren verbunden sind, sowie für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig Nachtarbeit geleistet wird, höhere Mindesteinsatzzeiten der Arbeitsmediziner und für Tätigkeiten, die mit besonders geringen Gesundheitsgefahren verbunden sind, geringere Mindesteinsatzzeiten festzulegen, sobald gesicherte Erkenntnisse für entsprechend den Gesundheitsgefahren differenzierte Mindesteinsatzzeiten vorliegen.

TextgegenüberstellungGeltende Fassung

bestehenden Gefahren für Sicherheit und Gesundheit für eine sachgerechte Betreuung zielführend ist.

§ 91 Abs. 1:

Zur Beratung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in grundsätzlichen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit ist ein Arbeitnehmerschutzbeirat einzurichten.

§ 116 Abs. 3:

Für arbeitsmedizinische Zentren gilt folgendes:

1. Arbeitsmedizinische Zentren, die gemäß § 22 c Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes (ANSchG) ermächtigt wurden, gelten als bewilligte arbeitsmedizinische Zentren im Sinne dieses Bundesgesetzes.
2. Eine gemäß § 22 c Abs. 2 ANSchG erteilte Ermächtigung ist vom Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu widerrufen, wenn der Betreiber des Zentrums nicht binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes den Nachweis erbringt, daß die Voraussetzungen gemäß § 80 Abs. 2 erfüllt werden.
3. Nach Inkrafttreten einer Verordnung nach diesem Bundesgesetz über arbeitsmedizinische Zentren sind Ermächtigungen gemäß § 22 c Abs. 2 ANSchG und Bewilligungen gemäß § 80 dieses Bundesgesetzes durch den Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu widerrufen, wenn das Zentrum die in der Verordnung festgelegten sachlichen und personellen Voraussetzungen nicht erfüllt.

Entwurf§ 91 Abs. 1:

Zur Beratung des Bundesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales in grundsätzlichen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit und zu seiner Information über Organisation und Tätigkeit der Präventionszentren der Träger der Unfallversicherung ist ein Arbeitnehmerschutzbeirat einzurichten.

§ 116 Abs. 3:

Für arbeitsmedizinische Zentren gilt folgendes:

1. Arbeitsmedizinische Zentren, die am 1. Jänner 1999 über eine aufrechte Ermächtigung gemäß § 22c Abs. 2 des Arbeitnehmerschutzgesetzes (ANSchG) oder über eine aufrechte Bewilligung gemäß § 80 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. XXX/1998 verfügen, sind in die Liste der arbeitsmedizinischen Zentren gemäß § 80 Abs. 4 aufzunehmen, sofern nicht Z 2 anzuwenden ist.
2. Beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 1. Jänner 1999 anhängige Verwaltungsverfahren nach § 116 Abs. 3 Z 3 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. XXX/1998 sind einzustellen. Die vom Betreiber vorgelegten Nachweise sind dem zuständigen Arbeitsinspektorat abzutreten und von diesem nach § 80 Abs. 3 zu behandeln.
3. Am 1. Jänner 1999 beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales anhängige Verwaltungsverfahren zur Bewilligung eines arbeitsmedizinischen Zentrums gemäß § 80 dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. XXX/1998 sind einzustellen. Der Antrag samt allfälligen vom

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 130 Abs. 1:

27. die Verpflichtung zur Bestellung oder zur Beiziehung von Sicherheitsfachkräften oder von Arbeitsmedizinern verletzt, sie nicht im erforderlichen Ausmaß beschäftigt, ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, oder nicht dafür sorgt, daß sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen,

§ 130 Abs. 6:

Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 2.000 S bis 100.000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4.000 S bis 200.000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. ein sicherheitstechnisches Zentrum, das über keinen Feststellungsbescheid gemäß § 75 Abs. 2 verfügt, betreibt, ohne die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 zu erfüllen,
2. ein arbeitsmedizinisches Zentrum ohne Bewilligung gemäß § 80 betreibt,
3. die Auskunftspflicht nach § 84 Abs. 4 verletzt.

Entwurf

Betreiber vorgelegten Nachweisen ist dem zuständigen Arbeitsinspektorat abzutreten und von diesem nach § 80 Abs. 3 zu behandeln.

§ 130 Abs. 1:

27. die Verpflichtung zur Bestellung oder zur Beiziehung von Sicherheitsfachkräften oder von Arbeitsmedizinern verletzt, sie nicht im erforderlichen Ausmaß beschäftigt, ihnen die erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt, oder nicht dafür sorgt, daß sie ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen, sofern kein Präventionszentrum gemäß § 78 Abs. 1 in Anspruch genommen wurde,

27a. die Verpflichtung zur Anforderung oder zur Beiziehung des von ihm in Anspruch genommenen Präventionszentrums des zuständigen Unfallversicherungsträgers verletzt oder diesem die erforderlichen Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellt,

§ 130 Abs. 6:

Eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 2.000 S bis 100.000 S, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 4.000 S bis 200.000 S zu bestrafen ist, begeht, wer

1. ein sicherheitstechnisches Zentrum betreibt, ohne die Voraussetzungen nach § 75 Abs. 1 zu erfüllen,
2. ein arbeitsmedizinisches Zentrum betreibt, ohne die Voraussetzungen nach § 80 Abs. 1 zu erfüllen,
3. die Meldepflichten nach § 75 Abs. 2 oder § 80 Abs. 2 oder die Auskunftspflicht nach § 84 Abs. 4 verletzt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Entwurf

§ 131 Abs. 4:

§ 2 Abs. 1 und 3, § 58a, § 73 Abs. 5, § 77 Abs. 3 und 5, § 78, § 78a, § 79 Abs. 1 Z 3, § 82 Abs. 3 und 5, § 83 Abs. 3 und 9, § 90, § 91 Abs. 1, § 116 Abs. 3, § 130 Abs. 1 Z 27 und Z 27a, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. XXXX/1998, treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft.

§ 131 Abs. 5:

§§ 75, 80 und 130 Abs. 6 Z 1, 2 und 3, jeweils in der Fassung BGBl. I Nr. XXXX/1998, treten mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

§ 131 Abs. 6:

§ 81 Abs. 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

Artikel VI Beratungsdienste

Zur Erfüllung der Verpflichtung der Einführung und regelmäßigen Durchführung arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Beratung bietet der Bund für Arbeitsstätten, in denen regelmäßig bis 50 Arbeitnehmer beschäftigt werden, in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger Beratungsdienste an. Hat sich ein Arbeitgeber erfolglos bemüht, diese Dienste in Anspruch zu nehmen, liegt keine Verletzung seiner Verpflichtungen nach Artikel I §§ 73, 78 und 79 vor.

Artikel VI:

entfällt.